

Benutzungsordnung der Gemeinde Rettenberg für die Kindertagesstätte „Am Grünen, Rettenberg und den Kindergarten Untermaistelstein

Präambel

Die Kindertagesstätte „Am Grünen“, Rettenberg und der Kindergarten Untermaistelstein sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Rettenberg und verstehen sich als ein Angebot für Kinder und deren Eltern und schließlich auch zu den gegebenen vielfältigen Bedürfnissen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Kindertagesstätte „Am Grünen“, Rettenberg und der Kindergarten Untermaistelstein werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, derzeit insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) geführt.

Kindern wird die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung in einem neuen und anderen Lebensraum ihr Kindsein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass das Kind in diesem neuen Lebensraum seine Erfahrungen und seine Handlungsmöglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen kann und dazu befähigt wird, neue Weisen des Verstehens und der Verständigung, des Umgangs mit Menschen und der Natur zu finden.

Sie vermittelt den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen. Dabei berücksichtigen die Kindertageseinrichtungen die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, sowie soziale Verhaltensweisen.

Leitziel der pädagogischen Arbeit ist der wertorientierte, gemeinschaftsfähige, schöpferische Mensch, der sein Leben eigenverantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann. Das Nähere hierzu ist im „Pädagogischen Konzept“ unserer Einrichtungen festgelegt. Die Konzeption finden Sie im Internet und liegt in der gültigen Fassung in der Kita aus.

Die Kindertageseinrichtungen unterstützen, ergänzen und begleiten die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und -Verantwortung unter Orientierung am bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan. Damit erfüllt sie einen von Gesellschaft und Staat anerkannten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Die Kindertageseinrichtungen beraten die Sorgeberechtigten zu den wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.

Die Gemeinde Rettenberg ist als Träger der Einrichtungen verantwortlich für die gesamte Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung.

§1 Grundsätzliches

- 1) Zur Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots im Sinne von Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG betreibt die Gemeinde Rettenberg die Kindertagesstätte „Am Grünen, Rettenberg und den Kindergarten Untermaistelstein als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Rettenberg (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO)).
- 2) Die Kindertageseinrichtungen sind familienergänzende und -unterstützende Einrichtungen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BayKiBiG und § 3 AVBayKiBiG (Erziehungspartnerschaft). Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- 3) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus:
 - a. Kinderkrippengruppe(n) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zu Vollendung des dritten Lebensjahres.
 - b. Kindergartengruppe(n) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- 4) Die Kindertageseinrichtungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) und im Übrigen nach den Regeln dieser Benutzungsordnung geführt.
- 5) Das einzelne Betreuungsverhältnis wird auf Basis dieser Einrichtungsordnung in einem gesonderten privatrechtlichen Betreuungsvertrag (§ 7 Abs. 8) zwischen der Gemeinde und dem Personensorgeberechtigten geregelt.
- 6) Das Betreuungsjahr (Kindergartenjahr) beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und endet mit Ablauf des 31.08. des folgenden Jahres.
- 7) Die Kindertageseinrichtungen werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- 1) Die Gemeinde Rettenberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- 2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal in Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt

§ 3 Kindergarten- und Krippenbeitrag

- 1) Die Höhe des Krippen- und Kindergartenbeitrags sowie der sonstigen Kosten, dessen Staffelung und ggf. auch besondere Ermäßigungen werden von der Gemeinde durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt.

Der monatliche Kindergarten- und Krippenbeitrag ist gestaffelt nach Buchungszeiten:

Buchungszeit / täglich	Monats- Beitrag / € Kindergarten	Monats- Beitrag / € Kinderkrippe
1 bis 2 Stunden	---	127,50
2 bis 3 Stunden	---	136,00
3 bis 4 Stunden	---	153,00
4 bis 5 Stunden	100,00	170,00
5 bis 6 Stunden	135,00	229,50
6 bis 7 Stunden	170,00	289,00
7 bis 8 Stunden	185,00	314,50
8 bis 9 Stunden	200,00	entfällt

- 2) Die Staatsregierung hat beschlossen, die Elternbeiträge für die gesamte Kitazeit mit **100,00 Euro** pro Kind und Monat zu bezuschussen. Der Beitragszuschuss ist mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gewährt.
- 3) Der Kitabeitrag wird in 12 monatlichen Beträgen erhoben.
- 4) Der Kitabeitrag ist für das gesamte Betreuungsjahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten, sowie bei Abwesenheit des Kindes.
- 5) Der Kitabeitrag ist monatlich im Voraus bis zum fünften Werktag eines jeden Monats zu entrichten. Der Beitrag wird durch die Gemeindekasse Rettenberg per Lastschriftverfahren vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Barzahlung ist nicht möglich.
- 6) Der monatliche Beitrag entspricht dem Kitabeitrag in der gebuchten Stundenkategorie. Der sich ergebende Beitrag für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird in dem mit den Eltern oder sonst Sorgeberechtigten eines Kindes geschlossenen Betreuungsvertrag festgehalten.
- 7) Der Beitrag für die Kinderkrippe wird von allen Kindern bis zum Kindergarteneintritt erhoben. Eine Erhebung des Kindergartenbeitrags während des Krippenbesuchs ist auch bei Vollendung des 3. Lebensjahres nicht möglich.
- 8) Eine Anmeldegebühr wird nicht erhoben.
- 9) Schuldner des Beitrags sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- 10) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag beim Landratsamt gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen.
- 11) Auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten kann die Gemeinde im Einzelfall über eine Ermäßigung (Sozialklausel) einer Betreuungsgebühr entscheiden. Der Antrag muss mit einer Begründung versehen sein.
- 12) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Beitragsermäßigung gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist

durch Nachreichung von geeigneten Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

- 13) Aufgrund von unvorhersehbaren (Teil-) Schließungen (z. B. Corona Notbetreuung) ist der Träger in dieser Zeit berechtigt, die vollen oder Teilelternbeiträge zu erheben, auch wenn die gebuchte Stundenkategorie zu diesen Zeiten nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.

§ 4 Verpflegung

- 1) Kinder, die verbindlich für das Mittagessen angemeldet sind, können in der Kindertagesstätte ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür werden zusätzlich als gesonderter Bestandteil des Beitrags für die Benutzung der Kindertageseinrichtung erhoben.

§ 5 Elternbeirat

- 1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird ein Elternbeirat eingerichtet. Der Elternbeirat wird in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres (§ 1 Abs. 6), spätestens bis 30. Oktober eines Jahres für das laufende Kindergartenjahr gebildet.
- 2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Antrag zur Aufnahme

- 1) Der Antrag zur Aufnahme in der Kindertagesstätte ist vorzüglich innerhalb der Anmeldezeit möglich. Die Anmeldezeit wird jährlich über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Rettenberg öffentlich bekanntgegeben.
- 2) Eine spätere Antragstellung, insbesondere eine Antragstellung während des laufenden Betriebsjahres, ist nur in Ausnahmefällen möglich und kann nur berücksichtigt werden, wenn auf der Vormerkliste keine gleichaltrig oder älter aufzunehmenden Kinder mehr eingetragen sind.
- 3) Der Antrag erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen.
- 4) Dabei sind die Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde Rettenberg nach Art. 21 des BayKiBiG zur Geltendmachung der individuellen kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden. Gleiches gilt für die Unterlagen, die nach Art. 22 BayKiBiG zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der auswärtigen Wohnsitzgemeinde des Kindes erforderlich sind.

- 5) Die Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung, ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen eines Impfschutzes gegen Masern sowie ein Nachweis über die Impfberatung sind ebenfalls bei der Anmeldung vorzulegen (Art. 9b Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG).
- 6) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die hinsichtlich der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.
- 7) Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, gilt für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche, beziehungsweise 4 Stunden pro Tag (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 4 Sätze 4 und 5 BayKiBiG).
- 8) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr (§ 1 Abs. 6).
- 9) Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht entgegengenommen, da eine jährliche Bedarfsabfrage stattfindet.

§ 7 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden und orientiert sich in Abhängigkeit von freien Plätzen und am Bedarf der Eltern.
- 2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte und in Rücksprache mit dem Träger der Einrichtung.
- 3) Haben sich Personensorgeberechtigte für mehrere Einrichtungen in der Gemeinde gleichzeitig beworben, so erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme außerdem in Abstimmung mit der weiteren Einrichtung.
- 4) Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- 5) Die bei der Aufnahme angegebenen persönlichen Daten der Personensorgeberechtigten sind auf Aktualität zu prüfen stets aktuell zu halten. Änderungen sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich von den Personensorgeberechtigten mitzuteilen.
- 6) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes können in berechtigten Zweifelsfällen und unter Berücksichtigung der ärztlichen Schweigepflicht hierfür geeignete Nachweise angefordert werden.
- 7) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich ist, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- 8) Die Eltern müssen für die Aufnahme einen Betreuungsvertrag abschließen, sowie einen Buchungsbeleg ausfüllen, in dem die Buchungszeiten für das Kindergartenjahr festgesetzt werden. Die Buchungszeit entspricht dem gesamten Aufenthalt vom Betreten bis zum Verlassen der Kindertageseinrichtung.

§ 8

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- 1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Rettenberg und den Personensorgeberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Benutzungsordnung der Gemeinde Rettenberg an.
- 2) Aufgenommen werden in den Kindergarten Kinder:
 - a) ab dem dritten Lebensjahr ganzjährig;
 - b) die schulpflichtig, aber vom Schulbesuch zurückgestellt sind, bzw. deren Antrag auf vorzeitige Einschulung abgelehnt wurde;
 - c) die aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung einer besonderen Pflege bedürfen (Inklusion);
- 3) Aufgenommen werden in die Kinderkrippe Kinder:
 - a) ab dem ersten bis zum dritten Lebensjahr,
 - b) die aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung einer besonderen Pflege bedürfen (Inklusion);
- 4) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Rettenberg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 5) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Rettenberg haben (auswärtige Kinder), entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde Rettenberg. Auswärtige Kinder werden nur aufgenommen, solange und soweit noch freie Plätze verfügbar sind. Der Betreuungsvertrag für die Aufnahme gilt dann im Regelfall lediglich bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres. Falls danach ein weiterer Verbleib in der Einrichtung gewünscht ist, muss ein erneuter Antrag gestellt werden, wobei dann wiederum zu prüfen ist, ob und inwieweit ein freier Platz für auswärtige Kinder verfügbar ist. Dabei hat das bisher in dieser Einrichtung betreute auswärtige Kind wiederum Vorrang vor neuen auswärtigen Kindern. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- 6) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlicher Aufenthalt) und der Bankverbindung sowie der Personensorgeberechtigten ist der Leitung der Kindertagesstätte durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.
- 7) Aufnahmeanträge, die nach Vollbelegung der Kindertagesstätte schriftlich eingereicht werden, werden von der Leitung der Kindertagesstätte vorgemerkt und berücksichtigt, wenn sich durch das Ausscheiden von Kindern aus dem Kindergarten oder auf sonstige Weise eine Aufnahmemöglichkeit ergibt. Hierbei erfolgt die Aufnahme nach Alter.

§ 9

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- 1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zu dem von der Kindergartenleitung schriftlich gesetzten Termin vorgelegt werden.
- 2) Die Kostenpflicht bleibt unabhängig davon bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 10 Öffnungs- und Betreuungszeiten

1) Die Kinderkrippe der Kita am Grünten ist geöffnet:

Montag bis Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag: von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Kernzeit täglich: von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

2) Der Kindergarten der Kita am Grünten ist geöffnet:

Montag bis Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Kernzeit täglich: von 08.15 Uhr bis 12.00 Uhr

3) Der Kindergarten in Untermaiselstein ist geöffnet:

Montag bis Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag: von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Kernzeit täglich: von 08.15 Uhr bis 12.00 Uhr

- 4) Die pädagogisch notwendige und sinnvolle Kernzeit im Kindergarten, die in jedem Falle gebucht werden sollte, ist in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr. Über Ausnahmen hiervon entscheidet im Einzelfall die Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Kinder sollen an (mindestens) 5 Tagen pro Woche anwesend sein. Buchungen sind nur im 15-Minuten Takt möglich.
- 5) Die pädagogisch notwendige und sinnvolle Kernzeit in der Krippe von 3,5 Stunden (empfohlen), die in jedem Falle gebucht werden sollte, ist in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Über Ausnahmen hiervon entscheidet im Einzelfall die Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Kinder sollen an (mindestens) 3 Tagen pro Woche anwesend sein. Buchungen sind nur im 15-Minuten Takt möglich.
- 6) Das Kind muss morgens bis spätestens 8.15 Uhr (Krippe 8.30 Uhr) in die Kindertageseinrichtung gebracht werden. Die Abholung am Mittag soll frühestens um 12.00 Uhr erfolgen. Die späteste Abholzeit richtet sich nach dem Buchungsvertrag unter Beachtung der Öffnungszeiten.
- 7) Die Eltern können unter Berücksichtigung der Kernzeiten und in den Grenzen der Öffnungszeiten die gewünschte tägliche Nutzungszeit buchen. Die gewählte Nutzungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Betreuungsjahr. Gewünschte Änderungen müssen schriftlich an die Einrichtungsleitung gerichtet werden. Eine Reduzierung der Betreuungszeiten zum Ende des Betreuungsjahres in den Monaten Juli und August ist nicht möglich. Die Eltern sind gehalten, die Buchungszeiten einzuhalten. Im Interesse der Einrichtung und der pädagogischen Zielsetzung soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 8) Aus besonderem Anlass bedingte abweichende Öffnungszeiten können von der Einrichtungsleitung mit Zustimmung der Gemeinde Rettenberg und nach Anhörung des Elternbeirats vorübergehend festgelegt werden. Diese müssen durch Aushang in der

Einrichtung rechtzeitig bekannt gegeben werden. Eine dauerhafte Änderung der Öffnungszeiten ist damit nicht verbunden.

- 9) Die Einrichtung überprüft mit der regelmäßigen Elternbefragung den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Eltern.

§ 11

Schließzeiten, Ferienordnung

- 1) Die Tage, an denen die Kindertageseinrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden jährlich festgelegt und den Eltern zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres schriftlich und durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- 2) Schließzeiten sind vorzugsweise in Ferienzeiten, an Feiertagen, sowie aufgrund von Fortbildungen und an „Team-Tagen“ der Mitarbeiter/innen möglich. Die Einrichtungen können an bis zu 30 Tagen geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personenberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung.
- 3) Änderungen oder zusätzliche Schließzeiten werden den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Aufgrund der Corona Pandemie kann es zu kurzfristigen Änderungen der Schließzeiten kommen.
- 4) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 12

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- 1) Aus organisatorischen Gründen (Personaldisposition des Trägers) sind die gewünschten Buchungszeiten durch den Personensorgeberechtigten bis spätestens 01.06. des Jahres für das gesamte folgende Kindergartenjahr festzulegen.
- 2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- 3) Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit (§ 12 Abs. 3) als pädagogische Bildungszeit, sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.
- 4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (§ 15 Abs. 2) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- 5) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen beantragt werden und ist nur ein Mal im Kindergarten- bzw. Krippenjahr kostenfrei. Bei mehr als einmaliger Veränderung pro Kindergarten- bzw. Krippenjahr wird je weiterer Änderung eine Pauschalgebühr von 15,00 Euro festgesetzt. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (das ist insbesondere dann der Fall, wenn etwa an 5 Tagen im Monat die Zeit um eine Stunde, oder an 10 Tagen im Monat die Zeit um eine halbe Stunde überschritten wird), erfolgt nach einem entsprechenden Hinweis durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine

Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungskategorie. Die entsprechende Zustimmung des Personensorgeberechtigten gilt in diesem Fall als erteilt.

- 6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 13

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- 1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig mindestens 4 Stunden pro Tag besucht, bzw. die Krippe mindestens 3,5 Stunden. Die Sorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit (§ 12 Abs. 3) sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- 2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung des Kindes (ca. vier bis acht Wochen) Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse des Kindes einzuhalten.
- 3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4) Die Sorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, welche Personen zum Abholen des Kindes berechtigt sind. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich von den Sorgeberechtigten abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.
- 5) Die Sorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Sorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 14 Jahre alt sein dürfen.
- 6) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Sorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Sorgeberechtigten zu erstatten.

§ 14

Krankheit, Abwesenheit des Kindes

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen und müssen mindestens einen Tag frei von Symptomen sein (Fieber, Erbrechen, Durchfall...).
- 2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- 3) Leidet das Kind an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit, oder wird eine solche Krankheit vermutet, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet oder diese vermutet wird.

- 4) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).
- 5) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung und ärztlicher Belehrung durch das Einrichtungspersonal verabreicht, wenn sich das Personal sowohl persönlich, als auch unter Berücksichtigung der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs hierzu in der Lage sieht. Eine Verpflichtung zur Verabreichung von Medikamenten durch das Einrichtungspersonal besteht nicht. Die Einrichtung übernimmt keine Haftung für ggf. aus der vereinbarten Verabreichung von Medikamenten folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes.
- 6) Die Einrichtung ist ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann.
- 7) Personen, die an einer übertragbaren / ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 15

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass die Einrichtung das Kind nicht adäquat fördern und betreuen kann,
 - b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - c) es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten werden,
 - f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
 - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.
- 2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 15 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- 3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Im begründeten Einzelfall kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn berechnigte Interessen der Einrichtung und der dort betreuten Kinder dies erforderlich machen. Vor dem Ausschluss sind die

Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde Rettenberg aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

- 4) Für den Ausschluss nach Abs. 2 genügt die schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- 5) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 16

Kündigung durch Sorgeberechtigte

- 1) Eine Kündigung bzw. Abmeldung durch Sorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- 2) Während der letzten zwei Monate des Betriebsjahres (1. Juli - 31. August), bzw. während der letzten zwei Monate vor der Einschulung ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.
- 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 17

Unfallversicherungsschutz

- 1) Kinder in den Kindertagesstätten sind gesetzlich über den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband gegen Unfall versichert:
 - a) auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung;
 - b) während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung;
 - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks der Einrichtung (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind über die Leitung der Kindertagesstätte erhältlich.

Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit einem personenberechtigten Elternteil oder einer Pflegeperson besuchsweise in der Kindertageseinrichtung (Schnupperkinder oder Besuchskinder) befinden.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Aufsichtspflicht

- 1) Betreute Kinder müssen grundsätzlich persönlich in die Kindertageseinrichtung gebracht und dort einem verantwortlichen Erziehungspersonal übergeben werden.
- 2) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt erst dann, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und vom pädagogischen Personal in Augenschein genommen wird. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung und nur während der darin von den Personensorgeberechtigten gebuchten Nutzungszeiten

(§ 12 Abs. 5) für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Dies schließt Aktivitäten im Freien, wie Spaziergänge, Exkursionen, Besichtigungen, sportliche Aktivitäten, Einkaufen etc. mit ein.

- 3) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechnigte Person.
- 4) Das Personal der Einrichtung darf das Kind grundsätzlich nur den Personensorgeberechnigten übergeben. Weitere zur Abholung des Kindes berechnigte Personen sind dem pädagogischen Personal im Voraus zu benennen.
- 5) Eine Aufsichtspflicht für das Personal besteht nicht, wenn die Personensorgeberechnigten oder von ihnen beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung in der Einrichtung (Feste, Ausflüge etc.) begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.
- 6) Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal grundsätzlich nicht gewährleistet werden.

§ 19 Haftung

- 1) Die Gemeinde Rettenberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Rettenberg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Rettenberg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Eine Haftung der Gemeinde Rettenberg wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.
- 3) Die Gemeinde Rettenberg haftet nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- 4) Für Verluste, Verwechslungen oder Beschädigungen der Garderobe und der Ausstattung (z.B. Brille, Geld etc.) der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Sachen wie z.B. Spielzeug oder Fahrräder.

§ 20 Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden unter genauer Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung behandelt. Sollte zur Datenverarbeitung auch die Zustimmung der Eltern erforderlich sein, so wird diese nach Möglichkeit bereits im Betreuungsvertrag allgemein geregelt oder im Einzelfall rechtzeitig vorher eingeholt.

§ 21 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigt (Sorgeberechnigte) im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen nach § 7 Abs. I Nr. 5 SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1626 ff) die Personensorge zusteht.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Rettenberg, 01. Juni 2022



Nikolaus Weißinger
Erster Bürgermeister